

## Verfahrensgang

**BGH, Urt. vom 27.02.2018 – VI ZR 489/16, [IPRspr 2018-274](#)**

## Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Sonstige besondere Gerichtsstände

## Rechtsnormen

BDSG § 4; BDSG § 29; BDSG § 35

BGB § 823; BGB § 1004

Datenschutz-RL 95/46/EG Art. 4

EGBGB Art. 40

EMRK Art. 8; EMRK Art. 10

GG Art. 1 f.; GG Art. 5

Rom II-VO 864/2007 Art. 1

TMG § 3

ZPO § 32

## Fundstellen

### LS und Gründe

BGHZ, 217, 350

AfP, 2018, 322

CR, 2018, 657

GRUR, 2018, 642

K&R, 2018, 391

MDR, 2018, 592

MMR, 2018, 449

NJW, 2018, 2324

VersR, 2018, 881

WM, 2018, 824

ZIP, 2018, 1980

ZUM, 2018, 433

### nur Leitsatz

BB, 2018, 513, *Koster*

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2018-274>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

## 5. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – Allgemeine außervertragliche Streitigkeiten

Siehe Nr. 60

## 6. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – Gewerblicher Rechtsschutz und Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Siehe auch Nrn. 4, 64, 193, 213, 217, 219, 222, 223, 224, 225, 229, 233, 235, 236, 239, 271, 298

**274.** *Die deutschen Gerichte sind zur Entscheidung über Klagen wegen Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch im Internet abrufbare Veröffentlichungen – auch über [www.google.com](http://www.google.com) gewonnene Suchergebnisse – international zuständig, wenn der maßgebliche Erfolgsort in Deutschland liegt und hier der soziale Geltungsanspruch, den ein Kläger in seinem Lebenskreis genießt, gestört beziehungsweise gefährdet wird, denn hier kollidiert sein Interesse an der Unterlassung der sein Persönlichkeitsrecht berührenden Anzeige der Suchergebnisse mit dem Interesse des beklagten Suchmaschinenbetreibers an der Gestaltung seines Internetauftritts und an der Ausübung seines Geschäftsmodells.*

*Der Anwendungsbereich der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und ihres umfassenden Schutzes der Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen ist auch für Suchmaschinenbetreiber eröffnet, die außerhalb der EU ihren Sitz haben (hier: Google Inc., USA). Eine Erstreckung der Haftung auf die Niederlassung (hier: eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Deutschland) geht damit nicht einher. [LS der Redaktion]*

BGH, Urt. vom 27.2.2018 – VI ZR 489/16; BGHZ 217, 350; NJW 2018, 2324; WM 2018, 824; MDR 2018, 592; VersR 2018, 881; ZIP 2018, 1980; AfP 2018, 322; CR 2018, 657; GRUR 2018, 642; K&R 2018, 391; MMR 2018, 449; ZUM 2018, 433. Leitsatz in BB 2018, 513 *Koster*.

[Das vorgehende Urteil des OLG Köln vom 13.10.2016 – I-15 U 173/15 – wurde bereits im Band IPRspr. 2016 unter der Nr. 264 abgedruckt.]

Die Kl. nehmen die Bekl., Betreiberin einer Internetsuchmaschine, in Anspruch, es zu unterlassen, bestimmte, sie nach ihrem Vortrag in ihren Persönlichkeitsrechten verletzende Inhalte auf Drittseiten auffindbar zu machen. Sie verlangen ferner von den Bekl., einen entspr. Suchfilter einzurichten, der künftige Verletzungen verhindert, sowie eine Geldentschädigung. Die Bekl. zu 1), die ihren Sitz in Kalifornien hat, betreibt die Internetsuchmaschine „Google“. Die Bekl. zu 2) ist eine Tochtergesellschaft der Bekl. zu 1) mit Sitz in Deutschland. Sie vermarktet auf deren Internetseite Werbeflächen. Die Kl. sind als Anbieter von IT-Dienstleistungen und selbständige Handelsvertreter tätig. Die Bekl. zu 1) bat auf die Beanstandungen der Kl. hin um die Übersendung der Verknüpfungen und entfernte mehrfach entsprechende Links. Die Kl. sind der Auffassung, die Bekl. seien als Betreiber der Suchmaschine mitverantwortlich für die fortwährende Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte und hafteten auf Unterlassung.

Das LG hat die Bekl. zu 1) verurteilt, es zu unterlassen, einzelne Verknüpfungen auffindbar zu machen und die Klage im Übrigen abgewiesen. Auf die Anschlussberufung der Bekl. zu 1) hat das OLG unter Zurückweisung der Berufung der Kl. die Klage insgesamt abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassen Revision verfolgen die Kl. ihr Klagebegehren weiter.

Aus den Gründen:

„A. ... [14] Das angegriffene Urteil hält revisionsrechtlicher Nachprüfung stand.

I. [15] Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die gegen die in den USA ansässige Bekl. zu 1) gerichtete Klage, die auch in der Revisionsinstanz zu prüfen ist (Senatsurteil vom 2.3.2010 – VI ZR 23/09<sup>1</sup>, BGHZ 184, 313 Rz. 9 ff. [New York Times]; BGH, Urteile vom 28.11.2002 – III ZR 102/02<sup>2</sup>, BGHZ 153, 82, 84 ff.; vom 20.11.2008 – I ZR 70/06, VersR 2009, 807 m.w.N.; vom 22.10.2009 – I ZR 88/07<sup>3</sup>, VersR 2011, 648), nach § 32 ZPO bestimmt. Denn die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit (§§ 12 ff. ZPO) regeln mittelbar auch die Grenzziehung zwischen der Zuständigkeit deutscher und ausländischer Gerichte (vgl. Senatsurteil vom 3.5.1977 – VI ZR 24/75<sup>4</sup>, NJW 1977, 1590; BGH, Urt. vom 22.11.1994 – XI ZR 45/91<sup>5</sup>, NJW 1995, 1225, 1226) ...

[17] Die deutschen Gerichte sind zur Entscheidung über Klagen wegen Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch im Internet abrufbare Veröffentlichungen international zuständig, wenn die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinne aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen – Interesse der Kl. an der Achtung ihres Persönlichkeitsrechts einerseits, Interesse der Bekl. an der Gestaltung ihres Internetauftritts und an einer Berichterstattung andererseits – nach den Umständen des konkreten Falls, insbes. aufgrund des Inhalts der beanstandeten Meldung, im Inland tatsächlich eingetreten sein kann oder eintreten kann (vgl. Senatsurteil vom 2.3.2010 aaO Rz. 15 ff. [New York Times]). Dies ist dann anzunehmen, wenn eine Kenntnisnahme von der beanstandeten Meldung nach den Umständen des konkreten Falls im Inland erheblich näher liegt, als es aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre, und die von den Kl. behauptete Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts durch Kenntnisnahme von der Meldung (auch) im Inland eintreten würde (vgl. Senat aaO).

[18] 2. Nach diesen Grundsätzen ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gemäß § 32 ZPO entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung betreffend alle von der Bekl. zu 1) angebotenen Suchmaschinenleistungen gegeben.

[19] Ein Inlandsbezug besteht auch hinsichtlich der über [www.google.com](http://www.google.com) gewonnenen Suchergebnisse. Zwar weist die Revisionserwiderung darauf hin, dass die von der Bekl. zu 1) eingesetzte Technik die deutschen Nutzer der Suchmaschine [www.google.com](http://www.google.com) zum länderspezifischen Internetauftritt [www.google.de](http://www.google.de) umleite. Nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts ist es jedoch möglich, von Deutschland aus die Suche über [www.google.com](http://www.google.com) durchzuführen und dabei deutschsprachige Ergebnisse zu erzielen. Die Bekl. zu 1) hält für die Nutzer nach der Umleitung auf den deutschlandspezifischen Internetauftritt eine Option auf der Internetseite vor, gleichwohl mit [www.google.com](http://www.google.com) zu suchen. Auch die bei einer Suche über [www.google.com](http://www.google.com) angezeigten Ergebnislisten weisen einen deutlichen Inlandsbezug auf, weil sie die angezeigten Treffer in deutscher Sprache aufführen und die in Deutschland wohnenden und hier ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehenden Kl. namentlich genannt werden.

II. [20] Das Berufungsgericht geht zu Recht von der Anwendbarkeit deutschen materiellen Rechts aus. Die richtige Anwendung des deutschen IPR ist in der Revisi-

<sup>1</sup> IPRspr. 2010 Nr. 213.

<sup>2</sup> IPRspr. 2002 Nr. 157.

<sup>3</sup> IPRspr. 2009 Nr. 43.

<sup>4</sup> IPRspr. 1977 Nr. 124.

<sup>5</sup> IPRspr. 1994 Nr. 145.

onsinstanz von Amts wegen zu prüfen (vgl. Senatsurteile vom 25.10.2011 – VI ZR 93/10<sup>6</sup>, BGHZ 191, 219 Rz. 13 [Blog-Eintrag]; vom 15.7.2008 – VI ZR 105/07<sup>7</sup>, BGHZ 177, 237 Rz. 8 m.w.N.; BGH, Urt. vom 2.10.1997 – I ZR 88/95<sup>8</sup>, BGHZ 136, 380, 386; *Zöller-Geimer*, ZPO, 32. Aufl., § 293 Rz. 9 ff.).

[21] 1. Die Rom-II-VO ist im Streitfall nicht anwendbar, da gemäß deren Art. 1 II lit. g außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Persönlichkeitsrechte vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind.

[22] 2. Dass der von den Kl. geltend gemachte Anspruch nach deutschem Recht zu beurteilen ist, folgt aus Art. 40 I 2 EGBGB, dem auch der Persönlichkeitsschutz einschl. sich daraus herleitender Unterlassungsansprüche unterfällt (vgl. Senatsurteil vom 25.10.2011 aaO Rz. 15).

[23] a) Art. 40 EGBGB wird nicht durch § 3 II TMG verdrängt. Denn diese Bestimmung enthält keine Kollisionsnorm (Senatsurt. vom 8.5.2012 – VI ZR 217/08<sup>9</sup>, VersR 2012, 994 Rz. 23 ff. [EuGH – eDate Advertising, Rs C-509/09]).

[24] b) Der maßgebliche Erfolgsort liegt in Deutschland. Hier wird der soziale Geltungsanspruch, den die Kl. in ihrem Lebenskreis genießen, gestört bzw. gefährdet (vgl. Senatsurteile vom 8.5.2012 aaO Rz. 31; vom 2.3.2010 aaO Rz. 23; vom 3.5.1977 aaO). Hier kollidiert ihr Interesse an der Unterlassung der ihr Persönlichkeitsrecht berührenden Anzeige der Suchergebnisse mit dem Interesse der Bekl. zu 1) an der Gestaltung ihres Internetauftritts und an der Ausübung ihres Geschäftsmodells.

III. [25] Den Kl. steht gegen die Bekl. zu 1) kein Anspruch zu, es zu unterlassen, die beanstandeten Inhalte auf den von ihnen benannten Internetseiten durch Anzeige in den Suchergebnissen mit entsprechender Verlinkung auffindbar zu machen. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich weder aufgrund einer Haftung der Bekl. zu 1) als mittelbare Störerin wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§§ 823 I, 1004 I BGB analog i.V.m. Art. 2 I, 1 GG) noch aufgrund einer Verletzung datenschutzrechtlicher Schutzgesetze (§ 823 II BGB i.V.m. § 4 I, 29 BDSG). Auch die darüber hinaus von den Kl. geltend gemachten Ansprüche auf Einrichtung eines Filters, auf Auskunft über die Identität von Verfassern der beanstandeten Interneteinträge sowie auf Zahlung einer Geldentschädigung bestehen nicht.

[26] 1. Die Kl. haben gegen die Bekl. zu 1) keinen Unterlassungsanspruch aufgrund einer Haftung als mittelbare Störerin wegen Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach §§ 823 I, 1004 I BGB analog i.V.m. Art. 2 I, Art. 1 GG.

[27] a) Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass es im Streitfall nicht um die Haftung der Bekl. zu 1) als unmittelbare Störerin geht (... ,Täterin'; zu den unterschiedlichen Begrifflichkeiten des erkennenden Senats einerseits und des I. Zivilsenats andererseits vgl. Senatsurteil vom 28.7.2015 – VI ZR 340/14, AfP 2015, 425 Rz. 34; *v. Pentz*, AfP 2014, 8, 16).

[28] aa) Unmittelbare Störerin könnte die Bekl. zu 1) nur sein, wenn es sich bei den von den Kl. angegriffenen Suchergebnissen um eigene Inhalte der Bekl. zu 1) handelte, wobei zu den eigenen Inhalten eines Suchmaschinenbetreibers auch solche Inhalte gehören, die zwar von einem Dritten hergestellt wurden, die sich der Suchmaschinenbetreiber aber zu eigen gemacht hat. Von einem Zu-Eigen-Machen ist

<sup>6</sup> IPRspr. 2011 Nr. 34.

<sup>7</sup> IPRspr. 2008 Nr. 44.

<sup>8</sup> IPRspr. 1997 Nr. 125.

<sup>9</sup> IPRspr. 2012 Nr. 230.

auszugehen, wenn der in Anspruch Genommene nach außen erkennbar die inhaltliche Verantwortung für die auf seiner Internetseite veröffentlichten Inhalte übernommen hat, was aus Sicht eines verständigen Durchschnittsnutzers auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände zu beurteilen ist (Senatsurteile vom 4.4.2017 – VI ZR 123/16, VersR 2017, 895 Rz. 18; vom 1.3.2016 – VI ZR 34/15, BGHZ 209, 139 Rz. 17 [jameda.de II]; vom 27.3.2012 – VI ZR 144/11<sup>10</sup>, AfP 2012, 264 Rz. 10 f. [RSS-Feeds]; vom 30.6.2009 – VI ZR 210/08, AfP 2009, 494 Rz. 19 [Domainverpächter]; BGH, Urt. vom 19.3.2015 – I ZR 94/13<sup>11</sup>, NJW 2015, 3443 Rz. 25 [Hotelbewertungsportal]). Dabei ist bei der Annahme einer Identifikation mit fremden Inhalten grundsätzlich Zurückhaltung geboten.

[29] bb) Die von den Kl. beanstandeten Inhalte ..., welche die Bekl. zu 1) durch Verlinkung auffindbar macht, sind keine eigenen Inhalte der Bekl. zu 1). Sie wurden von anderen Personen ins Internet eingestellt. Die Bekl. zu 1) hat sich die Inhalte durch Aufnahme in den Suchindex auch nicht zu eigen gemacht. Die Bekl. zu 1) durchsucht mit Hilfe sog. Crawler-Programme die im Internet vorhandenen Seiten und erstellt hieraus automatisiert und nach ihren Algorithmen einen Suchindex ...

[30] b) Wie das Berufungsgericht weiter zutreffend angenommen hat, kommt allerdings eine Haftung der Bekl. zu 1) als mittelbare Störerin in Betracht ...

[32] bb) Für die Verhaltenspflichten eines Hostproviders, der dem unmittelbaren Störer die Internetplattform zur Verfügung stellt, hat der erkennende Senat bereits Grundsätze aufgestellt. Danach ist ein Hostprovider zur Vermeidung einer Haftung als mittelbarer Störer grundsätzlich nicht verpflichtet, die von den Nutzern in das Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt. Weist ein Betroffener den Hostprovider auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch den Nutzer seines Angebots hin, kann der Hostprovider verpflichtet sein, künftig derartige Störungen zu verhindern (Senatsurteile vom 1.3.2016 aaO Rz. 23; vom 25.10.2011 aaO Rz. 24; vgl. auch BGH, Urteile vom 17.8.2011 aaO Rz. 21; vom 12.7.2007 – I ZR 18/04, BGHZ 173, 188 Rz. 41 ff. [Jugendgefährdende Medien bei ebay]; vom 11.3.2004 aaO. Wird eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten behauptet, wird sich eine Rechtsverletzung allerdings nicht stets ohne weiteres feststellen lassen. Denn sie erfordert eine Abwägung zwischen dem Recht des Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 1 I i.V.m. Art. 2 I GG, Art. 8 I EMRK und dem durch Art. 5 I GG, Art. 10 EMRK geschützten Recht jedenfalls des Providers auf Meinungs- und Medienfreiheit ...

[33] cc) Diese Grundsätze können im Ansatz auch auf den Betreiber einer Internet-Suchmaschine übertragen werden (vgl. BGH, Urteile vom 29.4.2010 – I ZR 69/08<sup>12</sup>, BGHZ 185, 291 Rz. 39 [Vorschaubilder I] und vom 21.9.2017 aaO Rz. 60 ff.). An dessen Prüfpflichten sind jedoch geringere Anforderungen zu stellen ...

[35] (2) Anders als in den bislang vom erkennenden Senat zu entscheidenden Fällen, die eine Haftung der Portalbetreiber betrafen, steht der Suchmaschinenbetreiber regelmäßig in keinem rechtlichen Verhältnis zu den Verfassern der in der Ergebnisliste nachgewiesenen Inhalte. [...] Eine Überspannung der Anforderungen an den Suchmaschinenbetreiber in einer Situation, in der die Rechtswidrigkeit

<sup>10</sup> IPRspr. 2012 Nr. 218 (LS).

<sup>11</sup> IPRspr. 2015 Nr. 155.

<sup>12</sup> IPRspr. 2010 Nr. 164 (LS).

des Eingriffs in das geschützte Rechtsgut – anders als bei Marken- oder Urheberrechtsverletzungen – nicht indiziert ist (vgl. Senatsurteil vom 8.5.2012 aaO Rz. 35) und die Durchführung eines Notice-and-take-down-Verfahrens nicht möglich ist, führte zu der Gefahr des Overblocking, also zu einer Neigung des Diensteanbieters, im Zweifelsfall zur Vermeidung weiterer Auseinandersetzungen die beanstandete Internetseite aus dem Suchindex zu entfernen. Dies hätte zur Folge, dass im ersten Zugriff als problematisch angesehene, aber bei weiterer Prüfung als zulässig zu beurteilende Inhalte faktisch unauffindbar gemacht würden (vgl. EuGH, Urteile vom 16.2.2012 – Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers CVBA (SABAM) ./ Netlog N.V., Rs C-360/10, juris Rz. 50; vom 24.11.2011 – Scarlet Extended SA ./ SABAM S.c.r.l., Rs C-70/10, juris Rz. 52; s.a. *Masing*, VerfBlog vom 14.8.2014, Nr. 5: <http://verfassungsblog.de/ribverfg-masing-vorlaeufige-einschaetzung-der-google-entscheidung-des-eugh/>). Darüber hinaus wäre, weil Links gelöscht würden, jeweils der komplette Beitrag betroffen und nicht nur der konkret als unzulässig beanstandete Teil eines Beitrags.

[36] (3) Den Betreiber einer Suchmaschine treffen daher erst dann spezifische Verhaltenspflichten, wenn er durch einen konkreten Hinweis Kenntnis von einer offensichtlichen und auf den ersten Blick klar erkennbaren Rechtsverletzung erlangt hat (vgl. ... auch OLG Hamburg, Urt. vom 16.8.2011 – 7 U 51/10, AfP 2011, 491; LG Hamburg, Urt. vom 7.11.2014 – 324 O 660/12, NJW 2015, 796). Der Hinweis ist erforderlich, um den grundsätzlich nicht zur präventiven Kontrolle verpflichteten Diensteanbieter in die Lage zu versetzen, in der Vielzahl der indexierten Internetseiten diejenigen auffinden zu können, die möglicherweise die Rechte Dritter verletzen (vgl. BGH, Urt. vom 17.8.2011 aaO Rz. 21, 28). Ein Rechtsverstoß kann beispielsweise im o.g. Sinn auf der Hand liegen bei Kinderpornographie, Aufruf zur Gewalt gegen Personen, offensichtlichen Personenverwechslungen, Vorliegen eines rechtskräftigen Titels gegen den unmittelbaren Störer, Erledigung jeglichen Informationsinteresses durch Zeitablauf (vgl. EuGH, Urt. vom 13.5.2014 – Google Spain SL u. Google Inc. ./ AEPD u. Mario Costeja Gonz\_lez, Rs C-131/12, juris Rz. 92 ff.), Hassreden (vgl. EGMR, Urt. vom 16.6.2015 – 64569/09, NJW 2015, 2863 Rz. 153 ff. [Delfi AS/Estland]) oder eindeutiger Schmähkritik.

[37] (4) ... Eine sichere und eindeutige Beurteilung, ob unter Berücksichtigung aller widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange und der Umstände des Einzelfalls das Schutzinteresse der Betroffenen die schutzwürdigen Belange der Internetseitenbetreiber, der Bekl. zu 1) sowie der Internetnutzer überwiegt (...), ist dem Suchmaschinenbetreiber im Regelfall nicht ohne weiteres möglich.

[38] c) ... [39] aa) Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die von der Revision beanstandeten Bezeichnungen der Kl. zwar ausfallend scharf sind und ihre Ehre beeinträchtigen. Es hat jedoch weiter mit Recht angenommen, dass ihr ehrbeeinträchtigender Gehalt nicht von vornherein außerhalb jedes in einer Sachauseinandersetzung wurzelnden Verwendungskontexts steht. Denn die Äußerungen stehen ersichtlich im Zusammenhang mit der Rolle, welche die Kl. beim F-Internetforum gespielt haben sollen. [...] Die vom Kl. zu 2) beanstandeten Begriffe fügen sich nahtlos in die auf diesen Seiten vorherrschende Wortwahl ein, was in Verbindung mit einem bestehenden Sachbezug gegen eine offensichtliche und bereits auf den ersten Blick klar erkennbare Rechtsverletzung spricht ...

[42] 2. Den Kl. steht gegen die Bekl. zu 1) der von ihnen geltend gemachte Unterlassungsanspruch auch nicht nach § 1004 BGB analog, § 823 II BGB i.V.m. §§ 4, 29 I 1 Nr. 2, II BDSG zu ...

[44] b) Dem Berufungsgericht ist weiter darin beizupflichten, dass einem entsprechenden Anspruch der Kl. auch das Medienprivileg nach § 57 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) i.d.F. der Bek. vom 27.7.2001 nicht entgegenstünde ...

[45] c) Der Kl. muss sich auch nicht – wie die Revisionserwiderung meint – darauf verweisen lassen, vorrangig die verantwortlichen Betreiber der streitgegenständlichen Internetseiten in Anspruch zu nehmen. Die Haftung des Suchmaschinenbetreibers ist nach der Rspr. des EuGH gerade nicht subsidiär, da ein wirksamer und umfassender Schutz der betroffenen Personen nicht erreicht werden kann, wenn diese vorher oder parallel bei den Herausgebern der Websites die Löschung der sie betreffenden Informationen erwirken müsste (vgl. EuGH, Urt. vom 13.5.2014 aaO [Google Spain] Rz. 82 ff.; vgl. hierzu auch OLG Celle, Urt. vom 1.6.2017 – 13 U 178/16, AfP 2017, 444 Rz. 15). Im Übrigen kann die Abwägung im Rahmen des Anspruchs aus § 35 II 2 Nr. 1 BDSG gegen den Suchmaschinenbetreiber zu einem anderen Ergebnis führen als im Rahmen des Anspruchs gegen den Herausgeber der Website, da sowohl die berechtigten Interessen, die die Datenverarbeitungen rechtfertigen, unterschiedlich sein können als auch die Folgen, die die Verarbeitungen für die betroffene Person, insbesondere für ihr Privatleben, haben (vgl. EuGH, aaO [Google Spain] Rz. 86).

[46] d) Ein Unterlassungsanspruch der Kl. scheitert jedoch – wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat – daran, dass die geschäftsmäßige Erhebung der beanstandeten Daten zum Zwecke der Übermittlung nach § 29 I Nr. 2 BDSG und ihre Übermittlung nach § 29 II 1 BDSG zulässig sind ...

[50] dd) Die Voraussetzung eines Unterlassungsanspruchs der Kl., dass ihr schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung ‚offensichtlich‘ überwiegt und Grund zu der Annahme besteht, dass sie ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben, liegt nicht vor ...

[53] 3. Ohne Erfolg wendet sich die Revision auch gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass den Kl. gegenüber der Bekl. zu 1) kein Anspruch auf Einrichtung eines Suchfilters zustehe, der die Suchergebnisse automatisch nach bestimmten, im Antrag wiedergegebenen Begriffskombinationen absucht und übereinstimmende Ergebnisse unterdrückt. [...] Denn jedenfalls müsste die Bekl. zu 1) als mittelbare Störerin erst tätig werden, wenn sie durch einen konkreten Hinweis auf eine offensichtliche und auf den ersten Blick klar erkennbare Rechtsverletzung von dieser Kenntnis erlangt hätte. Dies war nach den obigen Ausführungen nicht der Fall. Deshalb muss auch der von den Kl. diesbezüglich hilfsweise gestellte Feststellungsantrag zu 13 – wie vom Berufungsgericht zutreffend erkannt – erfolglos bleiben.

[54] 4. Rechtsfehlerfrei ist weiterhin die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass den Kl. gegenüber der Bekl. zu 1) kein Anspruch auf Auskunft über die Identität der Verfasser beanstandeter Äußerungen zustehe ...

[57] 5. Schließlich hat das Berufungsgericht mit Recht einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung verneint.

[58] Ein Schadensersatzanspruch käme grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Bekl. zu 1) als unmittelbare oder als mittelbare Störerin haften würde (vgl. BGH, Urteile vom 17.8.2011 aaO Rz. 47; vom 11.3.2004 aaO). Dies ist – wie o.a. – nicht der Fall.

[59] 6. Rechtsfehlerfrei ist letztlich auch die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass der Bekl. zu 2) die Passivlegitimation fehlt, weil sie selbst nicht Betreiberin einer Suchmaschine ist.

[60] a) Zwar kann nach der Rspr. des erkennenden Senats – wie die Revision im Ausgangspunkt zutreffend annimmt – als Störer jeder haften, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat (Senatsurteil vom 14.5.2013 – VI ZR 269/12<sup>13</sup>, BGHZ 197, 213 Rz. 24 m.w.N. [Autocomplete]). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der in Anspruch Genommene die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte (vgl. Senatsurteile vom 28.7.2015 aaO Rz. 34 und vom 1.3.2016 aaO Rz. 22). Die Bekl. zu 2) ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht Betreiberin der Suchmaschine, sondern nur eine zum Verkauf von Online-Werbung gegründete Gesellschaft. Eine Möglichkeit der Bekl. zu 2), die Datenerfassung und Ausgestaltung der Suchindizes der Bekl. zu 1) zu beeinflussen, ist nicht festgestellt.

[61] b) Soweit die Revision aus dem Urteil des EuGH in Sachen ‚Google Spain‘ (aaO) schlussfolgern will, auch die in einem Mitgliedstaat befindliche Tochtergesellschaft sei im vorliegenden Fall passivlegitimiert, ist dies der Entscheidung nicht zu entnehmen. Der Gerichtshof nimmt in seiner Entscheidung eine Zurechnung der Datenverarbeitung der in den Vereinigten Staaten von Amerika domizilierten Suchmaschinenbetreiberin zu einer Niederlassung mit Sitz in der EU, die für die Vermarktung der Werbung in der länderspezifischen Suchmaschine verantwortlich ist, vor, so dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zwar nicht ‚von‘ der Niederlassung, so aber doch ‚im Rahmen der Tätigkeiten‘ der Niederlassung durchgeführt wird (vgl. Art. 4 I lit. a der Datenschutzrichtlinie [RL 95/46/EG]). Dies führt zur Eröffnung des Anwendungsbereichs der Datenschutzrichtlinie und ihres umfassenden Schutzes der Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen auch auf Suchmaschinenbetreiber, die – wie im Streitfall die Bekl. zu 1) – außerhalb der EU ihren Sitz haben (EuGH aaO Rz. 51 ff., 58). Insoweit sind die Tätigkeit des Suchmaschinenbetreibers und die seiner Niederlassung untrennbar miteinander verbunden (EuGH aaO Rz. 56). Eine Erstreckung der Haftung auf die Niederlassung (hier: Tochtergesellschaft) geht damit aber nicht einher. Dementsprechend nahmen sowohl der Spanische Oberste Gerichtshof (Tribunal Supremo, Urt. vom 14.3.2016 – 964/2016, CRi 2016, 81) als auch das Tribunal de grande instance de Paris (Urt. vom 13.5.2016 – Monsieur X ./ Google France et Google Inc.) an, dass die nationalen, die Suchmaschine nicht selbst betreibenden Niederlassungen in vergleichbaren Fällen nicht passivlegitimiert und die Unterlassungsklagen vielmehr gegen den Suchmaschinenbetreiber selbst zu richten seien. Entsprechendes gilt für den Streitfall.

IV. [62] Nach alledem war die Revision der Kl. zurückzuweisen. Der Senat hatte keine Veranlassung, den EuGH gemäß Art. 267 I bis III AEUV um eine Vorabentscheidung zu ersuchen. Die im Streitfall maßgeblichen unionsrechtlichen Fragen wa-

<sup>13</sup> IPRspr. 2013 Nr. 223.



ren – wie ausgeführt – bereits Gegenstand der Entscheidung des Gerichtshofs vom 13.5.2014 aaO [Google Spain] und sind damit actes éclairés (vgl. EuGH, Urt. vom 6.10.1982 – S.r.l. CILFIT u. Lanificio di Gavardo S.p.A. ./ Ministero della Sanità, Rs C-283/81, Slg. 1982, 3415 Rz. 13).“

**275.** *Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei einer Persönlichkeitsrechtsverletzung im Internet (Haftung eines Suchmaschinenbetreibers für beanstandete „Snippets“) richtet sich bei einer Beklagten, die ihren Sitz nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, sondern in einem Drittstaat (hier: den Vereinigten Staaten von Amerika), wenn ferner keiner der in Art. 6 I EuGVO genannten Ausnahmefälle vorliegt, nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung über die örtliche Zuständigkeit (§§ 12 ff. ZPO). Soweit nach diesen Vorschriften ein deutsches Gericht örtlich zuständig ist, ist es im Verhältnis zu den ausländischen Gerichten auch international zuständig.*

*Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen, wenn der Verletzte nach Art. 40 I 2, 3 EGBGB im ersten Rechtszug von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, nicht dem Recht des Handlungsort, sondern dem Recht des Staats, in dem – auch – der Erfolg eintreten ist (hier: Deutschland). [LS der Redaktion]*

OLG Saarbrücken, Urt. vom 11.4.2018 – 5 U 49/17: NJW-RR 2018, 809; CR 2019, 113; MMR 2018, 683; ZUM 2018, 803.

Die Bekl. betreibt eine Internet-Suchmaschine. Bei Eingabe eines Suchworts auf ihrer Webseite werden Suchergebnisse angezeigt, die neben dem jeweiligen Link (URL) auch sog. Snippets (Schnipsel, Textauszüge) enthalten. Der Kl., von Beruf Unternehmensberater, nimmt die Bekl. auf Unterlassung in Anspruch mit dem Anliegen, die Anzeige von Suchergebnissen und Verlinkungen bestimmten Inhalts zu unterbinden, die am 14.12.2015 bei Eingabe von seinem Namen entsprechenden oder dem ähnelnden Zeichenfolgen in die Suchmaske angezeigt wurden. Hintergrund seines Anliegens sind vermeintliche Äußerungen des Kl. auf der Internet-Plattform Facebook. Im Juli 2014 hatten verschiedene Medien über einen Facebook-Eintrag des Schriftstellers A. P. berichtet, der sich darin abfällig über ein Interview mit der Soziologin Prof. E. T. zu liberaler Sexualpädagogik geäußert hatte.

Mit seiner am 8.1.2016 zum LG Saarbrücken eingereichten Klage hat der Kl. zum einen auf Unterlassung der Verbreitung in sog. Snippets angetragen (Klageantrag zu I. Nr. 1). Außerdem hat er begehrt, es zu unterlassen, unter sechs Verlinkungen aufzufindende Äußerungen zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, insbesondere unter Zugänglichmachung über die Suchergebnisliste der unter [www.google.de](http://www.google.de) abrufbaren Suchmaschine der Bekl. (Klageanträge zu I. Nrn. 2 bis 6). Nachdem die Bekl. in ihrer Klageerwiderung vom 9.12.2016 mitteilen ließ, die ihr mit der Klage erstmals zur Kenntnis gebrachten URLs aus den Suchergebnissen gelöscht zu haben, hat der Kl. am 17.1.2017 die Klageanträge zu I. Nrn. 2 bis 6 für erledigt erklärt. Die Bekl. hat der Teilerledigungserklärung widersprochen. Mit dem angefochtenen Urteil hat das LG Saarbrücken die Klage insgesamt abgewiesen. Mit seiner gegen dieses Urteil eingelegten Berufung verfolgt der Kl. sein erstinstanzliches Begehren im zuletzt geltend gemachten Umfang weiter.

Aus den Gründen:

„II. Die gemäß §§ 511, 513, 517, 519 und 520 ZPO zulässige Berufung des Kl. ist unbegründet. Die angefochtene Entscheidung beruht weder auf einer Rechtsverletzung i.S.d. § 546 ZPO, noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 ZPO).

1. Seine internationale und örtliche Zuständigkeit hat das LG Saarbrücken mit zutreffenden Erwägungen bejaht.

a) Die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt vorliegend mangels vorrangiger völker- oder gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen aus den allgemeinen Vorschriften des Zivilprozessrechts (vgl. *Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO,